

7. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes „Wasserversorgung Sandesneben“

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 6 und 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.H. S.122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) in Verbindung mit §§ 4 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 11, 15,16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) sowie der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 23, 38, 58 und 60 des Schleswig- Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) sowie § 26 der Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Sandesneben“ über die Wasserversorgung (Allgemeine Wasserversorgungssatzung – AWS) vom 24.11.2016 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung vom 03.03.2022 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Als Beitrag wird erhoben:
- | | |
|--|------------|
| 1. Für Gebäude mit einer Wohnung | 1.600,00 € |
| 2. Für weitere Wohnungen je Wohnung | 800,00 € |
| 3. Für wasserverbrauchende Betriebe | 1.600,00 € |
| 4. Für bebaute Grundstücke mit Sondernutzung
(z. B. Kirchen, Jugend-, Alten-, Erholungsheime, Kindergärten, Schulen usw.)
je angefangene 50 Plätze (Sitz- bzw. Schlafplätze) | 1.600,00 € |
| 5. Für sonstige wasserverbrauchende Grundstücke
soweit sie nicht unter Ziffer 1-4 fallen (z. B. Friedhöfe, Sport- und Tennisanlagen,
Freibäder, Feuerwehrgebäude u. a.) | 1.600,00 € |
- (2) Maßgebend für die Beurteilung der Nutzung eines Gebäudes oder Grundstückes ist die von der Bauaufsichtsbehörde erteilte Bau bzw. Nutzungsgenehmigung.
- (3) Zum Beitrag und zu den im Wege des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs geltend gemachten Kosten wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich festgesetzten Höhe zugeschlagen.

Artikel II

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Eine Grundgebühr wird für jedes direkt oder indirekt angeschlossene Gebäude erhoben, auch wenn sich nur in einem Gebäude ein Wasserzähler befindet. Befinden sich in einem Gebäude zwei oder mehrere separate vom Zweckverband „Wasserversorgung Sandesneben“ eingebaute Wasserzähler, so wird für jeden Wasserzähler - gestaffelt nach Zählergröße - eine Grundgebühr erhoben.

Sie beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von

Q3 = 4	2,50 EUR
Q3 = 10	6,00 EUR
Q3 = 16	15,00 EUR und bei
über Q3 = 16	30,00 EUR

Artikel III

§ 14a wird neu eingefügt:

§ 14a Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zulässig.
- (2) Soweit der Zweckverband sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, ist der Zweckverband berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben und Kostenerstattungen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeiträge nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Zweckverband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1, 2 und 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung der Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (4) Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch den Zweckverband zulässig:

1. Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten
2. Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
3. Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten
4. Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von Nr. 1. bis 3.
5. Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Gemarkung, Grundbuchblattnummer)
6. Wohnungs- und Teileigentumsanteil
7. Überbaute- und befestigte Fläche des Grundstücks
8. Berechnungsgrundlagen (Geschossigkeit, Nutzungsart, Messergebnisse und Eichjahr)
9. Grundstücksgröße
10. Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung
11. Die Lage der Wasserhausanschlussleitungen
12. Die Lage von anderen Ver- und Entsorgungsleitungen
13. Zählerstände und Verbrauchsmengen sowie Zählernummern, der in § 9 Absatz 4 genannten Zähler
14. Weitere personenbezogene Daten, sofern dieses nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aus folgenden Registern, Dateien und Unterlagen:

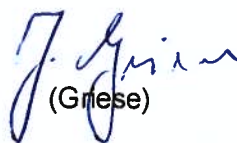
1. Meldedatei der zuständigen Meldebehörde
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde
6. Daten der Katasterämter
7. Daten von anderen Ver- und Entsorgern
8. Grundstückskaufverträge
9. Daten der Finanzämter

Artikel IV

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sandesneben, den 03.03.2022

Zweckverband
„Wasserversorgung Sandesneben“
Der Verbandsvorsteher


(Griese)